

## **Hinweise zur Verwendung der Mustereinwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie bei einer Verwendung des in der **Anlage** beigefügten Musters folgende Hinweise:

1. *Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und diese möglichst konkret für die betroffenen Grundstücke und Nutzungen aufführen.*
2. *Eine Mustereinwendung kann insoweit zwangsläufig nur eine Arbeitshilfe sein und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit für sich beanspruchen. Sie kann insbesondere eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Die Verwendung des Musters kann daher auch keine Haftungsansprüche begründen.*
3. *Sofern Sie nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend einwenden, droht ein vollständiger bzw. teilweiser Verlust Ihrer Abwehrrechte (sog. „Präklusion“). Dies gilt selbst dann, wenn andere Betroffene, z.B. die Gemeinde oder Ihre Nachbarn, zu den gleichen Themen einwenden.*

*Wir empfehlen daher, das Muster in jedem Fall individuell und möglichst umfangreich zu ergänzen und die Einwendungen fristgerecht und nachweisbar unter dem Az. LS 403-553.32-A20-140 entweder beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Betriebssitz Kiel, - Anhörungsbehörde - , Mercatorstraße 9, 24106 Kiel) oder aber bei den Amtsvorstehern derjenigen Ämter einzureichen, in denen die Antragsunterlagen ausgelegt haben.*

*Z.B. im Amt Leezen oder bei **der Amtsverwaltung Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Straße 9 direkt abzugeben.***

***Das Amt bestätigt Ihnen dort gerne den Eingang.***

*Als Frist hat die Behörde den 29.10.2009 angegeben, allerdings empfehlen wir höchst vorsorglich, die Einwendungen möglichst bis zum 22.10.2009 zu erheben. Zum Nachweis fristgerechten Zugangs reicht ein entsprechendes Faxübertragungsprotokoll, sofern Sie über Telefax verfügen. Andernfalls empfehlen wir eine rechtzeitige förmliche Zustellung (Einschreiben/Rückschein).*

Mit freundlichen Grüßen,

Pro-Kaki e.V.

**Anlage:**

An das  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
des Landes Schleswig- Holstein

.....  
(Vorname, Nachname, Anschrift)

Mercatorstraße 9

.....  
.....

**24106 – Kiel**

**24568 – Kaltenkirchen**

**AZ: LS 403 – 553.32-A20-140**

**Planfeststellungsverfahren für Autobahnkreuz A20 / A7 und den Neubau der A 20**

Ich bin/ Wir sind Eigentümer/ Mieter des Grundstücks

.....  
.....

und nutze/nutzen dieses zu Wohnzwecken.

Zu dem obigen Plan erhebe ich/ erheben wir

### Einwendungen

und bitten Sie, mir/ uns rechtzeitig vor der Anhörung die Stellungnahme des Straßenbauamtes zu diesen Einwendungen zur Verfügung zu stellen.

#### **1. Lärmschutz für Kaltenkirchen aufgrund einer wesentlichen Änderung und Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung**

Der Bau des Autobahnkreuzes - und damit des Anschlusses der A20 an die A7 - ist als **wesentliche Änderung** auch der A 7 im Sinne des §1 Verkehrslärmschutzverordnung zu sehen. In diesem Falle gelten strengere Grenzwerte, und ein aktiver Lärmschutz für Kaltenkirchen ist notwendig. Es wird beanstandet, dass keine Schutzmaßnahmen für Kaltenkirchen geplant sind. Ich rüge, dass hinsichtlich der Immissionen keine vollständige kumulative Betrachtung der beiden Projekte A 20 und A 7-Ausbau erfolgt, obwohl gesundheitsgefährdende Gesamtbelastungen drohen. Das widerspricht auch dem UVP-Recht.

#### **2. Zusätzliche Belastungen für die westlichen Wohngebiete Kaltenkirchens.**

Im Gegensatz zu einer aktuellen Verkehrsuntersuchung der Kreise Segeberg und Pinneberg soll die Verkehrsbelastung auf der A7 im Bereich Kaltenkirchen bis 2025 um 400 Kfz/Tag abnehmen.

Gegen die dem Planfeststellungsantrag zugrundeliegende Verkehrsprognose erhebe ich daher Einwendungen.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Bau der A20 über die A7 hinaus fortgesetzt wird und der Verkehr in Richtung Glückstadt fließt. Der Bau einer Elbquerung bei Drochtersen ist ebenfalls unwahrscheinlich. Die derzeitigen Kostenschätzungen mit zwei Tunnelröhren liegt bei 1,4 Mrd. Euro. Ein Vergleich mit den Kosten für die „vierte Elbtunnelröhre“ zeigt, dass Kosten von 2,5 Mrd. Euro realistischer sind. Eine „Schuldenbremse“ wurde beschlossen um das Neuverschuldungsverbot für die Landeshaushalte ab 2020 einzuhalten. Eine **Finanzierung** durch öffentliche Mittel ist daher ohne jeden Realitätsbezug. Endet die A20 aber mit dem Anschluß an die A7, dann fahren täglich 28.300 Fahrzeuge zusätzlich. Den Schalltechnischen Untersuchungen für das Autobahnkreuz A20 / A7 einerseits und den Neubau der A 20 andererseits ist zu entnehmen, dass jedoch keine Schutzmaßnahmen für Kaltenkirchen geplant sind.

### **3. Zusätzliche Belastungen für die nördlichen Wohngebiete Kaltenkirchens.**

Es wird beanstandet, dass durch die geplante Autobahnausfahrt Struvenhütten an der A20 der Verkehr durch Oersdorf von und nach Kaltenkirchen zunehmen wird und eine zusätzliche Belastung für die nördlichen Wohngebiete in Kaltenkirchen darstellt.

**Gegen die dem Planfeststellungsantrag zugrundeliegende Verkehrsprognose erhebe ich daher Einwendungen.**

Der Zubringerverkehr von der Autobahn-Anschlussstelle (AS) Struvenhütten nach Kaltenkirchen und umgekehrt führt durch Oersdorf, soll aber um 800 Fahrzeuge am Tag sinken.

Auch die Verkehrsbelastungen in Kaltenkirchen, Schmalfeld, Kattendorf oder Winsen sollen durch den Bau der A20 ebenfalls deutlich abnehmen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der A20 für den Standort Kaltenkirchen ist in der Verkehrsanalyse nicht berücksichtigt und der damit verbundene Verkehr völlig unterschätzt.

Eine Anbindung des Verkehrs über den neuen Autobahnzubringer Henstedt-Ulzburg / Kaltenkirchen-Süd ist zwar theoretisch möglich aber unrealistisch und wird weder von Pkw noch von Lkw genutzt werden.

Die kürzere und mautfreie Strecke führt durch die Schützenstrasse und den Oersdorfer Weg, und belastet zudem Bahnhofstraße und Neuer Weg. Die Belastungen der Menschen durch den zusätzlichen Verkehr nehmen zu und das Gefahrenpotential für Kinder und Jugendliche insbesondere im Schulbereich wird ansteigen. Die Lärm- und Abgasbelastung in den Wohngebieten und im Bereich der Schule wird bei Tag sowie Nacht alle Grenzwerte überschreiten.

Schalltechnische Untersuchungen wurden insoweit nicht durchgeführt.

### **4. Umleitungsstrecken durch Kaltenkirchen.**

Es wird beanstandet, dass der geplante Umleitungs-Verkehr durch die Schützenstraße und durch die Kaltenkirchener Innenstadt führt. Die Lärm- und Abgasbelastung in den Innenstadtbereichen wird alle Bemühungen zunichtemachen, die Kaltenkirchener Innenstadt lebenswert und attraktiv zu gestalten.

### **5. Einschränkungen im Naherholungsbereich**

Es wird beanstandet, daß durch den Bau der A 20 das Naherholungs- und Freizeitgebiet um die Schmalfelder Au, die Ohlau und den Ochsenweg zerschnitten und versiegelt wird. Die Nutzung durch Spaziergänger, Jogger, Fahrradfahrer oder Nordic Walker wird im Bereich nördlich Kaltenkirchens stark eingeschränkt oder ganz verhindert.

### **6. Fehlen einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ich rüge das Fehlen einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Planfeststellung und damit zugleich einen Fehler in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die nur in Bezug genommenen früheren Untersuchungen in vorgelagerten und notwendig größeren Planungsstufen sind ungeeignet, den Anforderungen des UVPG projektbezogen hinreichend Rechnung zu tragen. Die Antragsunterlagen verfehlen in ihrer Struktur den integrativen Ansatz des UVPG und der UVP-RL. Das wird entgegen den Annahmen der Antragsunterlagen nicht durch die Existenz eines Landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeglichen, der einen anderen rechtlichen Bezugspunkt und Prüfungsgegenstand als eine UVP hat.

### **7. Unklarheiten in der Abschnittsbildung**

Die Antragsunterlagen lassen im Unklaren, wie die Teile A und B des Abschnitts zueinander stehen sollen. Für den Fall, dass bzgl. beider Teile keine einheitliche Planfeststellung erfolgen sollte, wäre die Abschnittsbildung auch insoweit fehlerhaft, was ich hiermit vorsorglich rüge.

## 8. Negative Auswirkungen auf Schutzgüter gem. UVPG

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingt schwerwiegende Auswirkungen auf alle Schutzgüter des UVPG (Mensch, Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Kultur) verbunden. Gegen sie wende ich mich und mache dazu insbesondere Folgendes geltend:

- dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme, z.B. Verlust von Wohngebäuden östlich der Schmalfelder Au, östlicher der Müllumschlagstation sowie östlich der geplanten Grünbrücke bei Vosshöhlen Au
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität und des Landschaftserlebnisses
- Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen, Entfall von Wegeverbindungen im nachgeordneten Straßennetz, Entstehen erheblicher Umwegfahrten auch bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen mit entsprechenden wirtschaftlichen Nachteilen und negativen Klimauswirkungen
- Verlärmung, Erschütterungen, Luftverschmutzungen, Abgas- und Staubentwicklung,
- Zerstörung des Landschaftsbildes, Barrierewirkungen und Unterbrechungen der Sichtbeziehungen,
- Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern, z.B. von Baudenkmalern in Schmalfeld und Struvenhütten
- Störungen des Wasserhaushaltes (z.B. durch Grundwasserabsenkungen und Schadstoffeinträge in der Bauphase sowie betriebsbedingte dauerhafte Schmutzwassereinleitungen), Bodenversiegelungen,
- Eingriffe in Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen von gesetzlich gem. § 25 LNatSchG geschützten Biotopen
- erhebliche Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000, insbesondere der Ohlau als Teil des FFH-Gebiets DE 2024-391 (LRT 3260, Neunaugen, Rapfen und Stör), des FFH-Gebiets "Barker Heide" (DE 2026-304, dort Beeinträchtigung der Heiden und Dünen z.B. durch Schadstoffeinträge) und des besonderen Vogelschutzgebiets Barker und Wittenborner Heide (DE 2026-401, dort Beeinträchtigung z.B. der werbestimmenden Arten Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht, Wespenbussard, Weißstorch, Ziegenmelker und Raufußkauz).
- Verstöße gegen das europäische Artenschutzrecht, z.B. durch Beeinträchtigung und Beunruhigung von Lebensräumen streng geschützter Fledermausarten, Libellen, Reptilien, Amphibien und der **Lebensräume und Brutbereiche verschiedenster Vögel** –über 92 Arten wurden im Brutzeitraum festgestellt - im schützenswerten Bereich der Auenlandschaft. Von diesen Vogelarten sind zumindest 16 in der roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet oder rar aufgeführt: Baumfalke, Braunkehlchen, Feldlerche, Gebirgsstelze, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rebhuhn, Schafstelze, Wachholderdrossel, Wachtel, Weißstorch, Schwarzstorch und Uhu. Insoweit fehlerhafte Anwendung des teilweise europarechtswidrigen § 42 Abs. 5 BNatSchG (2007).
- Zerschneidung des Lebensraumes der Groß- und Mittelsäuger (z. B. **Damwild**),
- Schaffung von zusätzlichem, induziertem Verkehr und damit zusammenhängende negative klimatische Auswirkungen und Immissionen
- Beeinträchtigung des Naherholungs- und Freizeitgebietes in dem Gesamtbereich um die Schmalfelder Au, die Ohlau und den Ochsenweg, und dies als Spaziergänger, Jogger, Fahrradfahrer oder Nordic Walker
- mittelbare Folgen der Autobahn durch nachfolgende Planungen mit weiterer Zersiedelung der Landschaft,
- **Wertverlust des Grundstücks**, Beeinträchtigungen der Wohnqualität und des Landschaftserlebnisses, - Terrasse und Garten sind nicht mehr nutzbar, ein gesundes Schlafen bei offenem Fenster nicht mehr möglich.

## 9. Hilfsantrag zum Lärmschutz und zu Entschädigung

Die drohenden erheblichen Lärmimmissionen wären durch weitergehende Maßnahmen des aktiven Schallschutzes (z.B. „Flüsterasphalt“ und längere/höhere Lärmschutzwälle und –wände sowie die planungsrechtlich zulässige Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen) wenigstens weiter zu minimieren. Das fordere ich hilfsweise unter Vorsorgegesichtspunkten ebenso wie weitergehende Maßnahme des passiven Schallschutzes und Entschädigung, insbesondere für verbleibende Beeinträchtigungen der wohnähnlich genutzten Grundstücksteile. Ferner fordere ich hilfsweise die Anordnung von Bauzeitenbeschränkungen nachts und in lärmsensiblen Mittags- und Tagesrandzeiten anstelle des bloßen Hinweises auf die Anforderungen der 32. BImSchV.

## 10. Prognosefehler Luftschadstoffbelastung

Hinsichtlich der Prognose der Luftschadstoffbelastungen rüge ich, dass die Prognose abweichend von den übrigen Planunterlagen nicht auf das Jahr 2025, sondern nur auf das Jahr 2020 bezogen ist. Außerdem drohen Grenzwertüberschreitungen z.B. für Schwebstaub und weitere Schadstoffe. Dem liegt ausweislich S. 12 des Gutachtens zum Planteil B die Annahme zugrunde, es werde zwar die Verkehrsmenge steigen, allerdings die Schadstoffbelastung durch den Einsatz bleifreier und schwefelarmer Schadstoffe erheblich sinken. Diese Annahme berücksichtigt nicht hinreichend, dass es sich um eine „Transitautobahn“ handeln soll und die Herkunft der besonders schadstoffintensiven LKW-Verkehre auch aus weniger entwickelten Staaten die Annahme der Prognose nicht vollständig rechtfertigt.

## 11. Abwägungsfehler Trasseneinbindung

Hinsichtlich der landschaftlichen Einbindung der Trasse heißt es in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht Teil A, S. 144), es solle sowohl den Anforderungen der Anwohner als auch dem Bedürfnis der Reisenden nach einer abwechslungsreich gestalteten Straßenumgebung Rechnung getragen werden. Das halte ich für eine Fehlgewichtung der Anwohnerbelange, denen ein Vorrang zukommen muss.

## 12. Alternative Trassen

Mit der jetzigen Planung wird eine Trassierung über die B 205 und Neumünster sowie andere Alternativen ohne ausreichende Prüfung verworfen.

## 13. Planrechtfertigung

Der Planung zur A 20 fehlt in den hier betroffenen Bereichen die gebotene **Planrechtfertigung**. Die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen erscheint willkürlich. Ihr liegt zudem die heute nicht mehr realistische Erwartung einer privaten Finanzierbarkeit der Elbquerung zugrunde.

## 14. Weitere persönliche Betroffenheiten und Kritikpunkte an der Planung

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)